



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des PS, B, vertreten durch von der Linden&Partner, 93047 Regensburg, Sternbergstraße 4, (Zustellbevollmächtigter Dr. Stefan Hoflehner, Theodor Körner Str. 79/1, 8010 Graz) vom 17. August 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23 vom 15. Juli 2005 betreffend Einkommensteuer 2002 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe ist dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen und bildet einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Bw., PS mit Wohnanschrift in Deutschland war hinsichtlich einer im Jahr 2002 in Österreich ausgeübten nichtselbständigen Tätigkeit beschränkt steuerpflichtig.

Nach Ersuchen um Ergänzung des Finanzamtes vom 22. April 2005 gab der Bw. eine Einkommensteuererklärung ab und beantragte gemäß Beilagen unter anderem die Berücksichtigung nachfolgender Kosten:

- a) Werbungskosten für Familienheimfahrten i.H.v. € 10.680,- (Kilometergelder);
- b) Sonderausgaben für Unfallversicherung i.H.v. € 692,- sowie für Haftpflichtversicherung i.H.v. € 359,-.

Das Finanzamt Wien 1/23 erließ einen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2002, mit dem neben den Sozialversicherungszahlungen Werbungskosten i.H.v. € 2.100,- und Sonderausgaben in Höhe des Pauschalbetrages berücksichtigt wurden.

Begründend wurde ausgeführt, dass Kosten für Familienheimfahrten gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit e EStG 1988 i.V.m. § 16 Abs. 1 Z 6 lit c EStG mit € 2.100,- begrenzt seien. Die beantragten Sonderausgaben seien nur insoweit abzugsfähig, soweit sie sich auf das Inland beziehen würden bzw. für den Fall, dass das Versicherungsunternehmen Sitz bzw. Geschäftsleitung im Inland habe oder die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt worden sei.

Mit Eingabe vom 17. August 2005 berief der Bw. gegen obigen Bescheid.

Die Versicherungsprämien seien unter Bedachtnahme auf das VwGH-Erkenntnis ZI. 98/15/0125 vom 25.3.1999 trotz in der BRD abgeschlossener Versicherungen in analoger Anwendung des § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 als Sonderausgaben abzugsfähig.

Die Beschränkung des für Heimfahrten berücksichtigten Betrages auf € 2.100,- sei verfassungswidrig, da die Leistungsfähigkeit bei denjenigen stärker eingeschränkt sei, die wegen einer weiteren Fahrtstrecke mit höheren Kosten konfrontiert seien. Diese Einschränkung treffe diejenigen stärker, die Heimfahrten nicht innerhalb Österreichs sondern in andere Länder der Europäischen Union durchführen würden.

Im Vorhalt des UFS vom 26. Februar 2007 wurden die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen näher dargestellt. Für die als Sonderausgaben beantragten Zahlungen an die alte Leipziger Lebensversicherungsanstalt (Berufsunfähigkeitsversicherung) wurden Zahlungsbestätigungen angefordert. Hinsichtlich der als Sonderausgaben beantragten Zahlungen an die Haftpflichtversicherung wurde dargelegt, dass diese vom Sonderausgabenbegriff nicht umfasst seien. Was die Berücksichtigung von Werbungskosten für Familienheimfahrten betraf wurde auf die gesetzliche Bestimmung verwiesen.

Der Bw. brachte mit Schreiben vom 13. April 2007 Zahlungsbelege bei, aus denen vierteljährliche Prämienzahlungen für die abgeschlossene Berufsunfähigkeitsversicherung i.H.v. jeweils € 76,44 hervorgehen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 sind folgende Ausgaben bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit es sich nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt:

Beiträge und Versicherungsprämien ausgenommen solche im Bereich des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG und solche im Bereich der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge (§108g) zu einer

- freiwilligen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, ausgenommen Beiträge für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung (einschließlich der zusätzlichen Pensionsversicherung im Sinne des § 479 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), soweit dafür eine Prämie nach § 108a in Anspruch genommen wird, sowie ausgenommen Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b),
- Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung), ausgenommen Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b),
- freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse,
- Pensionskasse, soweit für die Beiträge nicht eine Prämie nach § 108a in Anspruch genommen wird.

...

§18 Abs. 3 EStG 1988 lautet:

(3) In Ergänzung des Abs. 1 wird bestimmt:

1. Ausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2, 3 und 5 kann der Steuerpflichtige auch dann absetzen, wenn er sie für seinen nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) und für seine Kinder (§ 106) leistet.

2. Für Ausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 4 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und

Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen besteht ein einheitlicher Höchstbetrag von 2 920 Euro jährlich. Dieser Betrag erhöht sich

- um 2 920 Euro, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und/oder

- um 1 460 Euro bei mindestens drei Kindern (§ 106 Abs. 1 und 2). Ein Kind kann nur bei der Anzahl der Kinder eines Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Kinder, die selbst unter das Sonderausgabenviertel fallende Sonderausgaben geltend machen, zählen nicht zur Anzahl der den Erhöhungsbetrag vermittelnden Kinder.

Sind diese Ausgaben insgesamt

- niedriger als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel der Ausgaben, mindestens aber der Pauschbetrag nach Abs. 2, als Sonderausgaben abzusetzen,

- gleich hoch oder höher als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel des Höchstbetrags als Sonderausgaben abzusetzen (Sonderausgabenviertel).

Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 36 400 Euro, so vermindert sich das Sonderausgabenviertel (der Pauschbetrag nach Abs. 2) gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, daß sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 50 900 Euro kein absetzbarer Betrag mehr ergibt.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. e EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden:

- Kosten der Fahrten zwischen Wohnsitz am Arbeits-(Tätigkeits-)ort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten), soweit sie den auf die Dauer der auswärtigen (Berufs-)Tätigkeit bezogenen höchsten in § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c angeführten Betrag übersteigen.

§ 16 Abs. EStG 1988 lautet (azugsweise):

§ 16. (1) Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen und Ausgaben für den Erwerb oder Wertminderungen von Wirtschaftsgütern sind nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als dies im folgenden ausdrücklich zugelassen ist. Hinsichtlich der durchlaufenden Posten ist § 4 Abs. 3 anzuwenden. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Werbungskosten sind auch:

- Z 6 lit c:

Ist dem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar, dann werden anstelle der Pauschbeträge nach lit. b folgende Pauschbeträge berücksichtigt:

Bei einer einfachen Fahrtstrecke von

2 km bis 20 km.....	210 Euro jährlich
20 km bis 40 km.....	840 Euro jährlich
40 km bis 60 km.....	1 470 Euro jährlich
über 60 km.....	2 100 Euro jährlich

Mit dem Verkehrsabsatzbetrag und den Pauschbeträgen nach lit. b und c sind alle Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten. Für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auf einem amtlichen Vordruck eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen der lit. b und c abzugeben. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto (§ 76) zu nehmen.

Änderungen der Verhältnisse für die Berücksichtigung dieser Pauschbeträge muß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats melden. Die Pauschbeträge sind auch für Feiertage sowie für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, in denen sich der Arbeitnehmer im Krankenstand oder auf Urlaub (Karenzurlaub) befindet. Wird der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend im Werkverkehr (§ 26 Z 5) befördert, dann stehen ihm die Pauschbeträge nach lit. b und c nicht zu. Erwachsen ihm für die Beförderung im Werkverkehr Kosten, dann sind diese bis zur Höhe der sich aus lit. b und c ergebenden Beträge als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Kosten für Familienheimfahrten

Wie der Begründung des angefochtenen Bescheides zu entnehmen ist, ist die Höhe der als Werbungskosten zu berücksichtigenden Beträge aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 2 lit e i.V.m. § 16 Abs. 1 Z 6 lit c EStG 1988 für Familienheimfahrten bei einer einfachen Wegstrecke über 60 km mit einem Pauschbetrag von € 2.100,- begrenzt.

Der Bw. geht im Rahmen seiner Beilage zur Einkommensteuererklärung für 2002 von einer einfachen Wegstrecke Familienwohnsitz und Wohnsitz Tätigkeitsort von 948km bzw. 951km aus und beantragt hierfür die Berücksichtigung von Werbungskosten in Höhe von € 10.680,-. Wenn die Berufung hiezu ausführt, obige gesetzliche Bestimmung sei verfassungswidrig, weil die Leistungsfähigkeit bei weiter vom Familienwohnsitz entfernten Personen aufgrund der damit verbundenen höheren Kostenbelastung stärker eingeschränkt sei als bei Personen die vergleichsweise geringere Entfernungen zurückzulegen hätten, was speziell auf solche mit Heimfahrten in andere Länder der Europäischen Union zutrefte ist auf die Ausführungen gemäß Vorhalt vom 26. Februar 2007 zu hinzuweisen, mit der auf das VwGH-Erkenntnis 2002/15/0194 vom 5.6.2003 verwiesen wurde. Demnach hat der VfGH die Beschwerde von über den Pauschbetrag zu gewährenden tatsächlichen Kosten (gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988) mit Beschluss vom 9. Oktober 2002, B 1615/01 abgelehnt und auf die ständige Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Pauschalierungen verwiesen. Grundsätzlich ist zu den Darstellungen betreffend Verfassungswidrigkeit festzustellen, dass es dem UFS als Verwaltungsbehörde nicht zusteht, über die Verfassungskonformität der anzuwendenden Bestimmungen abzusprechen.

Die Berufung war insoweit abzuweisen.

Kosten für Versicherungsprämien als Sonderausgaben

a) Haftpflichtversicherung

Zu den beantragten Kosten der Haftpflichtversicherung i.H.v. € 359,- wurde im Vorhalt des UFS vom 26. Februar 2007 festgestellt, dass dieser Betrag aus den vorgelegten Unterlagen nicht abgeleitet werden könne.

Zur Begründung wurden einerseits eine Beitragsrechnung der Allianz Versicherungs AG über eine Haftpflichtversicherung (versichertes Risiko: Privatperson) mit einem jährlich zu zahlenden Beitrag i.H.v. € 84,40 und andererseits eine Bestätigung über eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Versicherungsprämie € 437,56) vorgelegt. Die Prämienzahlungen für derartige Versicherungen sind vom Sonderausgabenbegriff des § 18 EStG 1988 nicht umfasst.

Die Berufung war daher in diesem Punkt abzuweisen.

b) Berufsunfähigkeitsversicherung

Gegenstand einer Berufsunfähigkeitsversicherung ist das Risiko eines Erwerbstätigen, durch Krankheit oder Unfall aus dem Erwerbsleben ausscheiden zu müssen. Während zur Berücksichtigung derartiger Versicherungsprämien als Werbungskosten die Absicherung eines typischen Berufsrisikos erforderlich ist (vgl. VwGH v. 22.10.1991 Zl. 91/14/0043), ist eine derartige Einschränkung im Bereich der Sonderausgaben nicht auszumachen.

Sonderausgaben stehen mit Ausnahme des Verlustabzuges nicht mit der Erzielung von Einkünften im Zusammenhang, sondern sind der privaten Lebensführung zuzurechnen und stellen eine Einkommensverwendung dar (vgl. Doralt/Ruppe, Steuerrecht I⁷ S 226). Nachdem Berufsunfähigkeitsversicherungen typischerweise der Risikoabdeckung von freiwilligen Kranken- bzw. Unfallversicherungen entsprechen, fallen derartige Prämien unter den Sonderausgabenbegriff.

Der Begründung des angefochtenen Bescheides ist zu entnehmen, dass eine Berücksichtigung der Prämien nicht in Frage komme, soweit das Versicherungsunternehmen keinen Sitz oder Geschäftsleitung im Inland habe und ihm die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland nicht erteilt worden sei.

Die Behörde übersieht in diesem Zusammenhang, dass Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben, gemäß § 1a Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz 1978, BGBl. Nr. 569/1978 idgF) die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland haben.

Sitz der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G ist Deutschland, D 61440 Oberursel, Alte Leipziger-Platz 1.

Zu Recht verweist daher die Berufungsschrift auf die im VwGH-Erkenntnis vom 25.3.1999 Zl. 98/15/0125) dargestellte Rechtslage.

Aus den vorgelegten Zahlungsbestätigungen geht hervor, dass der Bw. im Jahr 2002 vierteljährliche Zahlungen i.H.v. € 76,44, somit jährlich gesamt € 305,76 leistete.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 18 Abs. 3 EStG 1988 sind die Sonderausgaben mit einem Viertel dieses Betrages, d.s. € 76,44 anzusetzen.

Der Berufung war insoweit stattzugeben.

Die Besteuerungsgrundlage und die Höhe der Abgabe beträgt:

Einkommensteuer	2002
	€
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug	36.298,33
Werbungskosten ohne Abzug des Pauschbetrages	-2.100,00
Gesamtbetrag der Einkünfte	34.198,33
Topf-Sonderausgaben (lt. UFS)	-76,44
Einkommen	34.121,89
 Einkommensteuer	 10.318,57
Einkommensteuer bisher	10.325,32

Wien, am 20. April 2007